

Verordnung

vom 5. Oktober 2009

Inkrafttreten:
01.10.2009

zur Änderung des Landwirtschaftsreglements

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 2006;

in Erwägung:

Aufgrund der Änderung vom 22. Juni 2007 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, in Kraft seit dem 1. Januar 2008, insbesondere des 5. Kapitels über die Weinwirtschaft, muss das kantonale Landwirtschaftsreglement angepasst werden.

Mit dieser Anpassung wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass künftig das Amt für Landwirtschaft die für die Weinwirtschaft zuständige Verwaltungseinheit ist.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Das Landwirtschaftsreglement vom 27. März 2007 (LandwR) (SGF 910.11) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Behörden und Befugnisse

a) Direktion

Die Direktion [*diejenige der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft*] hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Sie definiert und anerkennt die Bezeichnungen von Weinen.
- b) Sie beschliesst die allgemeinen Bedingungen für die Anerkennung und die Verwendung der kontrollierten Ursprungsbezeichnungen.
- c) Für die Weine mit Ursprungsbezeichnung legt sie jedes Jahr spätestens Ende Juli für jede Rebsorte die Mindestzuckergehalte der Traubenposten und Höchsterträge pro Flächeneinheit fest.

- d) Sie bewilligt die Pflanzung neuer Reben und legt die Einzelheiten für die Mitteilung der Erneuerungen fest.
- e) Sie verfügt die Beseitigung widerrechtlich angepflanzter Reben.
- f) Sie legt die Einzelheiten zur Führung, Verwaltung und Öffentlichkeit des Rebbaukatasters fest.
- g) Sie legt die Vorschriften für den Vollzug der Weinlesekontrollen fest.

Art. 11 b) Amt

¹ Das Amt [*dasjenige für Landwirtschaft*] führt alle administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vollzug der der Direktion übertragenen Aufgaben und Befugnissen aus.

² Es ist insbesondere verantwortlich für die Führung und die Nachführung der verschiedenen Register, namentlich des Rebbaukatasters, für die Ergreifung von eidgenössischen Hilfsmassnahmen zugunsten der Weinwirtschaft sowie für die Organisation und die Beaufsichtigung der Weinlesekontrollen.

³ Es beschliesst die Deklassierung von Traubenposten gemäss Artikel 27 der eidgenössischen Weinverordnung vom 14. November 2007.

Art. 12 Abs. 2

² Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher führt den Vorsitz der Kommission [*der Weinbaukommission*]. Das Amt besorgt das Sekretariat.

Art. 2

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Oktober 2009 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX